

# Hasch-Hotline informiert

## Einstellungspraxis in den Ländern

Der Umgang mit Cannabis ist in der BRD **nicht legal**, daran hat auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVG) vom 9. 3. 1994 nichts geändert. Für das BVG sind bei den Tatbeständen Erwerb und Besitz allerdings Fallgestaltungen denkbar, in denen „das Mass der von der einzelnen Tat ausgehenden Rechtsgütergefährdung und der individuellen Schuld gering ist“. Diese Voraussetzungen seien regelmässig dann gegeben, wenn Cannabisprodukte lediglich in kleinen Mengen zum gelegentlichen Eigenkonsum gekauft und besessen werden und mit dem Verhalten keine Fremdgefährdung verbunden ist. Die Strafandrohung für den Umgang mit Cannabis ist rechtens, allerdings habe der Gesetzgeber mit den §§ 153, 153a Strafprozessordnung (StPO)\* und den speziell für Konsumdelikte geschaffenen §§ 29 ABS 5, und 31a BtMG\* die Möglichkeit eröffnet, auf eine Strafverfolgung zu verzichten. Das BVG forderte die Länder auf, eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden zu entwickeln. Davon kann jedoch derzeit noch immer keine Rede sein.

Nach wie vor ist es ausschlaggebend, in welchem Bundesland man mit welcher Menge aufgegriffen wird. Die Umsetzung des Beschlusses bezüglich der Einstellungsmöglichkeit sieht im einzelnen so aus:

In **Baden-Württemberg** und **Brandenburg** wird in Konsumeinheiten gerechnet, die Höchstmenge beträgt hier 3 Konsumeinheiten (ca 6g),

in **Bayern** beträgt die Höchstmenge 6g,

in **Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** bis zu 10g,

in **Schleswig-Holstein** bis zu 30g,

in **Hamburg** kann bis zu einer Menge von den Aussmassen einer Streichholzschachtel eingestellt werden.

In **Sachsen-Anhalt** und **Niedersachsen** muss bei einer Mindestmenge von 6g stets eingestellt werden, in Einzelfällen, wenn keine Fremdgefährdung vorliegt, kann die Menge auch darüber liegen. In **Sachsen Anhalt** ist die Höchstmenge bis zu der eingestellt werden kann nicht definiert (allerdings ist bei einer Menge über 6g die Einstellung an Auflagen wie Durchführung von Massnahmen wie Beratung, Therapie oder sonstiger sozialen Stabilisierung gebunden), in **Niedersachsen** liegt sie bei bis zu 15g bei der eingestellt werden kann (wenn keine Fremdgefährdung vorliegt)

In **Berlin**, **Hessen** und im **Saarland** muss ebenfalls bis 6g eingestellt werden, bei Mengen darüber kann eingestellt werden. **Berlin** definiert die Höchstmenge, bei der eingestellt werden kann, auf 15g (bei geringer Schuld, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung), in **Hessen** soll erst ab einer Menge von 30g angeklagt werden (unter 30g „bleibt nach §§ 31a, 29 ABS.5 BtMG, 153, 153a 154 StPO , §§ 45, 47 JGG eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten“), im Saarland liegt die Höchstgrenze bei 10g brutto, bei der eingestellt werden kann (ausschliesslicher Eigenverbrauch, keine Fremdgefährdung)

In **Bremen**, **Mecklenburg-Vorpommern**, **Thüringen** und **Sachsen** existieren keine verbindlichen Einstellungsrichtlinien. Allerdings haben sich „Verfolgungsgrundsätze“ herausgebildet, nach denen nach § 31a in der Regel eingestellt wird. **Bremen** stellt bei konsumorientierten Delikten bei etwa 6-8g ein (Einstellung auch in Wiederholungsfällen nicht ausgeschlossen), In **Sachsen** kommt Einstellung bei höchstens 6g in Betracht (nicht im Wiederholungsfall, ausser der Konsument ist nicht innerhalb Jahresfrist aufgefallen).

In **Thüringen** und **Mecklenburg-Vorpommern** gibt es keine einheitlichen Verfolgungsgrundsätze.

**Normgeber dieser Richtlinien** sind in Baden-Württemberg, Brandenburg und Rheinland-Pfalz die Justizministerien, in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt die Justizministerien gemeinsam mit den Innenresorts, im Saarland die Justizministerien gemeinsam mit den Innen- und Sozialresorts, bzw. in Schleswig-Holstein mit weiteren Resorts. In Bayern haben die Generalstaatsanwälte bei den OLG München, Nürnberg und Bamberg in wortgleichen Rundschreiben Hinweise zur Einstellung nach § 31a BtMG erteilt. In Hessen ist es eine Rundverfügung des Generalstaatsanwalts beim OLG Frankfurt/M (mit teilweise bindendem, teilweise empfehlenden Charakter). In Hamburg besteht eine Rundverfügung des leitenden Oberstaatsanwalts beim LG Hamburg.

(Quelle: Rechtsgleichheit und Rechtswirklichkeit bei der Strafverfolgung von Drogenkonsumenten, Band 89, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, 1997)

Neu zusammengestellt von Christiane Eisele